

DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN NIEDERSACHSEN HANDELND FÜR DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN



Merkblatt

Nachstehend aufgeführte Veränderungstatbestände sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen mitzuteilen. Die Ihrerseits notwendigen Veranlassungen sowie die einzureichenden Unterlagen sind nachstehend beschrieben.

Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft / stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft

- erforderliche Unterlagen:
- Aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate)
 - Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (beglaubigte Kopie)
 - Nachweis der praktischen Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von mindestens 2 Jahren in den letzten 8 Jahre (z. B. Zeugnisse früherer Arbeitgeber)
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden (nur verantwortliche Pflegefachkraft)
 - Nachweis der wöchentlichen Arbeitszeit (Auszug aus dem Arbeitsvertrag)

Veränderungen der Platzzahl

- erforderliche Unterlagen:
- Einverständnis der zuständigen Heimaufsichtsbehörde

Trägerwechsel / Vereinigung mehrerer Einrichtungsträger / Adressänderung der Einrichtung

- erforderliche Unterlagen: Gemeinsamer Strukturhebungsbogen einschl. aller darin genannter Anlagen und Nachweise. Der Strukturhebungsbogen ist bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde anzufordern. Eine Kopie ist dem zuständigen Landesverband der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen zu übermitteln.

Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz

- erforderliche Unterlagen: Handelsregisterauszug und Gesellschaftervertrag, ggf. Umwandlungsbeschluss

Adressenänderung des Einrichtungsträgers / Betriebsaufgabe

- erforderliche Unterlagen: formlose Mitteilung

Änderung der Öffnungszeiten / Änderung des Einzugsbereiches (bei teilstationären Einrichtungen)

- erforderliche Unterlagen: formlose Mitteilung

Zusatzleistungen

- erforderliche Unterlagen: Anzeige gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

- Zusätzlich zu informieren sind:
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 - Örtlicher Träger der Sozialhilfe
 - Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Bitte beachten Sie, dass die zuständige Heimaufsichtsbehörde über vorstehende Änderungstatbestände ebenfalls zu informieren ist.

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.*
BKK Landesverband Mitte
IKK classic*

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord*
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen**

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

** als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI für die Ersatzkassen